Verordnung für die Musikschule

Vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)],

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1 Diese Verordnung gilt für die Musikschulen.

§ 2 Schultermine

1 Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion legt Beginn und Dauer des Schuljahres sowie die Schulferien fest.

2 Die Termine werden mindestens 18 Monate vor Beginn des Schuljahres allen Schulbeteiligten mitgeteilt und in den Medien veröffentlicht.

§ 3 Schulfreie Tage

1 Neben den öffentlichen Ruhetagen sind schulfrei:

a. der 2. Januar und der 24. Dezember;

b. die Samstage vor den Schulferien;

c. der Samstag des Semesterwechsels.

2 An den Nachmittagen vor öffentlichen Ruhetagen wird in der Regel gemäss Stundenplan unterrichtet.

3 Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann vor oder nach öffentlichen Ruhetagen einzelne Tage für alle öffentlichen Schulen des Kantons für schulfrei erklären.

1) SGS 100

§ 4 Schuleinstellungen

[1] Für die Bewilligung von Schuleinstellungen an einzelnen Tagen sind zuständig:

a. die Schulleitung bei ungewöhnlichen Witterungsverhältnissen im Einzugsgebiet der Musikschule;
b. der Schulrat bei Anlässen im Einzugsgebiet der Musikschule;
c. die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei Anlässen von kantonaler und überkantonaler Bedeutung;
d. der kantonale Krisenstab in Katastrophensituationen.

§ 5 Absenzen- und Hausordnung

[1] Die Schulleitung erlässt eine Absenzen- und bei Bedarf eine Hausordnung.

[2] Diese sind vorgängig dem Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent zur Stellungnahme zu unterbreiten.

[3] Zur Hausordnung ist zusätzlich die Stellungnahme der Hauswartin oder des Hauswarts einzuholen.

2 Unterrichtsbedingungen

§ 6 Unterrichtsort

[1] Die Musikschule wird in der Regel in der für den Wohnort der Musikschülerinnen und Musikschüler zuständigen Musikschule besucht.

[2] Musikschülerinnen und Musikschüler können im Rahmen des interkommunalen Austauschs einer anderen als der für den Wohnort zuständigen Musikschule zugewiesen werden..

[3] Die entsprechende Kostenabgeltung zwischen den beteiligten Musikschulen errechnet sich aus dem Durchschnitt der Vollkostenrechnung aller Musikschulen und wird jährlich überprüft. Sie wird mindestens alle 4 Jahre nach Rücksprache mit den Gemeinden von der Fachstelle Musikschulen des Amts für Volksschulen überprüft und gegebenenfalls angepasst. *

§ 7 Unterrichtszeiten

[1] An den Musikschulen kann von Montag bis Samstag unterrichtet werden.

[2] Eine Lektion Gruppenunterricht dauert 50 Minuten.

[3] Im Instrumentalbereich dauert eine Lektion Einzelunterricht mindestens 40 Minuten.

[4] Die Musikschulen können im Einzelunterricht Teillektionen von mindestens 25 Minuten Dauer anbieten.

3 Aufnahme in die Musikschule

§ 8 Information durch die Schulleitung

[1] Die Schulleitung informiert die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler sowie die Schulen in ihrem Einzugsgebiet über:

a. die Aufnahmebedingungen für den Musikunterricht;
b. ihre Rechte und Pflichten;
c. die Beiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler an den Musikunterricht;
d. die von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern einzuhaltenden An-, Ab- und Ummeldetermine.

[2] Die Schulleitung informiert die Schulen in ihrem Einzugsgebiet über ihr Angebot.

§ 9 Zuteilung der Musikschülerinnen und Musikschüler

[1] Die Schulleitung teilt die Musikschülerinnen und Musikschüler den Musiklehrerinnen und Musiklehrern der Musikschule zu.

[2] Sie berücksichtigt nach Möglichkeit die Wünsche von Musikschülerinnen und Musikschülern, Erziehungsberechtigten und Musiklehrerinnen und Musiklehrern.

§ 10 Kostenbeitrag an den Musikunterricht

[1] Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern basiert auf den von den einzelnen Musikschulen berechneten Gesamtkosten.

4 Angebote

§ 11 Unterrichtsangebot

[1] Das gesamte Unterrichtsangebot der Musikschulen umfasst:

a. die musikalischen Aufbaukurse und die musiktheoretischen Fächer;
b. die Streichinstrumente Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass;
c. die Tasteninstrumente Klavier, Cembalo, Kirchenorgel, Akkordeon sowie elektronische Tasteninstrumente;
d. die Blasinstrumente Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Posaune, Althorn,, Waldhorn, Euphonium und Tuba;
e. die Zupfinstrumente Gitarre, Harfe, E-Gitarre und E-Bass;

f. die Schlaginstrumente des klassischen Schlagzeuginstrumentarium und Drum-Set;
g. den Sologesang;
h. Ensemble-, Chor- und Orchesterunterricht.

[2] Die Gemeinden haben an ihren Musikschulen aus dem Unterrichtsangebot gemäss Abs. 1 mindestens 15 Instrumente, Sologesang sowie Chor- und Ensembleunterricht anzubieten. *

[3] Der von der Musikschule des Wohnorts nicht angebotene Unterricht kann an einer anderen Musikschule im Kanton oder an der Musikakademie Basel besucht werden.

§ 11a * Spezielle Förderung

[1] Die Musikschulen können im Einzelfall besonders begabte Musikschülerinnen und Musikschüler speziell fördern. Die spezielle Förderung findet in Absprache mit der Volksschule statt.

5 Aufgaben der Schulen

5.1 Schulprogramm

§ 12 Inhalt

[1] Die Musikschulen definieren im Schulprogramm ihre Leitsätze und Zielsetzungen und legen fest, wie sie diese innert einer bestimmten Zeit umsetzen wollen.

[2] Das Schulprogramm enthält insbesondere:

a. das pädagogische und künstlerische Konzept der Musikschule;
b. die Organisation der Musikschule;
c. die Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Musikschule sowie mit den Erziehungsberechtigten, den Behörden und anderen Schulen;
d. die Form der Mitsprache der Musikschülerinnen und Musikschüler;
g. die Bereiche und die Durchführung der internen Evaluation;
h. die Fort- und Weiterbildung der Musiklehrerinnen und Musiklehrer;
i. das Vorgehen in Konfliktfällen;
j. die Aufnahmebestimmungen;
k. den Einsatz der finanziellen Mittel;
l. die Massnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter;
m. * das Konzept zur Förderung von besonders begabten Musikschülerinnen und Musikschülern.

5.2 Interne Evaluation

§ 13 Zielsetzung

[1] Die Musikschulen führen selber regelmässig eine interne Evaluation über die Qualität ihrer Arbeit durch, um Steuerungswissen für ihre weitere Entwicklung zu erhalten.

§ 14 Inhalt

[1] Die interne Evaluation nimmt insbesondere Bezug auf:

a. die Überprüfung des Schulprogramms und dessen Realisierung;
b. den Unterricht der Musiklehrerinnen und Musiklehrer;
c. die im Unterricht erzielten Schulleistungen der Musikschülerinnen und Musikschüler;
d. die Arbeit der Schulleitung.

§ 15 Durchführung

[1] Die Musikschülerinnen und Musikschüler, Erziehungsberechtigten, das nichtunterrichtende Schulpersonal, die Behörden und die abnehmenden Schulen und Institutionen werden in angemessener Form in die interne Evaluation einbezogen.

[2] Die Schulleitung führt die interne Evaluation im Auftrag des Schulrats durch.

[3] Das System der internen Evaluation wird im Rahmen des Schulprogramms durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent festgelegt.

[4] Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation zuhanden des Schulrats aus und setzt vom Schulrat beschlossene Massnahmen um.

5.3 Externe Evaluation

§ 16 Zielsetzung

[1] Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation und wird auf diese abgestimmt.

[2] Die externe Evaluation bezweckt insbesondere:

a. die Überprüfung und Bewertung des Verfahrens der internen Evaluation;
b. die Vermittlung einer fachlichen Aussensicht zu den vereinbarten Evaluationsbereichen;
c. die Vermittlung von Steuerungswissen für die Weiterentwicklung der Musikschule;
d. die Beschaffung von Steuerungswissen für die Weiterentwicklung des kantonalen Bildungssystems.

§ 17 Inhalt

[1] Die externe Evaluation nimmt insbesondere Bezug auf:

a. die im Schulprogramm gesetzten Lern- und Ausbildungsziele;
b. die Unterrichtsqualität;
c. die im Unterricht erreichten Schulleistungen der Musikschülerinnen und Musikschüler;
d. die stufenspezifischen Aspekte der Ausbildung der Musikschülerinnen und Musikschüler;
e. die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben der Behörden;
f. die Verwendung der finanziellen Mittel;
g. die Integration der Genderthematik als Querschnittsaufgabe.

§ 18 Durchführung

[1] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist für die regelmässige Durchführung der externen Evaluation verantwortlich und bestimmt die Evaluationsbereiche. Die Musikschulen haben das Recht, einen Evaluationsbereich selber festzulegen.

[2] Die externe Evaluation wird von interdisziplinär zusammengesetzten Evaluationsteams durchgeführt, die vom Amt für Volksschulen eingesetzt werden.

[3] Das Evaluationsteam legt in Absprache mit der Schulleitung den Ablauf der externen Evaluation fest.

[4] Nach der Durchführung verfasst das Evaluationsteam zuhanden des Schulrats, der Schulleitung und des Amts für Volksschulen einen Bericht, der seine Beobachtungen, eine Beurteilung und Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung enthält. Das Amt für Volksschulen und das Evaluationsteam haben kein Weisungsrecht gegenüber der Musikschule.

6 Schulbeteiligte

6.1 Musikschülerinnen und Musikschüler

§ 19 Beurteilung

[1] Die Musiklehrerinnen und Musiklehrer beurteilen zuhanden der Schulleitung jährlich die Fortschritte, welche die Musikschülerinnen und Musikschüler im Musikunterricht erreichen.

§ 20 Absenzen

[1] Absehbare und begründete Absenzen sind von den Musikschülerinnen und Musikschülern frühzeitig den Musiklehrerinnen und Musiklehrern zu melden.

[2] Über nicht vorhersehbare Absenzen haben sie die Musiklehrerinnen und Musiklehrer umgehend zu informieren.

[3] Bei krankheitsbedingten Absenzen von längerer Dauer kann der Schulrat einen Teil des Kursgeldes zurückerstatten lassen. *

§ 21 Beurlaubung

[1] Die Schulleitung kann Musikschülerinnen und Musikschüler aus besonderen Gründen auf Gesuch vom Musikunterricht beurlauben.

[2] Bei Beurlaubungen von längerer Dauer kann der Schulrat einen Teil des Kursgeldes zurückerstatten lassen. *

6.2 Erziehungsberechtigte

§ 22 Unterrichtsbesuch

[1] Die Erziehungsberechtigten können nach vorheriger Absprache mit der Musiklehrerin oder dem Musiklehrer den Musikunterricht ihrer Kinder besuchen.

§ 23 Informationspflicht

[1] Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Musiklehrerin oder den Musiklehrer frühzeitig über besondere Umstände zu informieren, die ihre Kinder in ihrer schulischen Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können.

6.3 Musiklehrerinnen und Musiklehrer

§ 24 Zusammensetzung des Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvents

[1] Der Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent setzt sich aus allen an der Musikschule angestellten Musiklehrerinnen und Musiklehrern zusammen.

[2] Musiklehrerinnen und Musiklehrer mit Pensen an mehreren Schulen nehmen in der Regel am Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent derjenigen Schule teil, an welcher sie das grösste Pensum unterrichten. *

§ 25 Aufgaben des Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvents

[1] Der Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Er nimmt zuhanden des Schulrats Stellung zur Organisation der Schulleitung.

b. Er arbeitet unter der Federführung der Schulleitung das Schulprogramm und schulinterne Erlasse aus.
c. Er wählt die Vertretung der Musiklehrerinnen und Musiklehrer im Schulrat.
d. Er nimmt zu wichtigen Fragen der Musikschule Stellung.

§ 26 Geschäftsordnung des Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvents

[1] Der Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

[2] Diese regelt insbesondere:

a. die Teilnahme und das Stimm- und Wahlrecht seiner Mitglieder;
b. weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder;
c. die Leitung und das Protokoll;
d. den Beizug allfälliger weiterer Personen, insbesondere des nichtunterrichtenden Schulpersonals;
e. die Wahl der Musiklehrerinnen- und Musiklehrervertretung im Schulrat.

7 Leitung und Aufsicht

7.1 Schulleitung

§ 27 Amtsauftrag

[1] Die Schulleitungen haben folgenden Auftrag:

a. * Sie sind für die pädagogischen, künstlerischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihrer Musikschulen zuständig.
b. Sie beteiligen die Musiklehrerinnen und Musiklehrer an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Musikschulen.
c. Sie sorgen für eine altersgemässe Mitwirkung der Musikschülerinnen und Musikschüler an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Musikschulen.
d. Sie gewährleisten die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Entwicklungsprozess ihrer Musikschulen.
e. Sie arbeiten mit den kommunalen und kantonalen Stellen und Behörden zusammen.

[2] Die Schulleitungen sind gegenüber den Musiklehrerinnen und Musiklehrern und dem nicht unterrichtenden Schulpersonal in personellen, organisatorischen und administrativen Fragen weisungsbefugt.

[3] Sie sind gegenüber ihren übergeordneten Behörden und Stellen in Angelegenheiten ihrer Musikschulen auskunftspflichtig.

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

§ 28 Organisation, Zusammensetzung, Konstituierung

[1] Die Organisation der Schulleitung wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat festgelegt. Sie ist vorgängig dem Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen.

[2] Bei einer mehrköpfigen Schulleitung bestimmt der Schulrat deren Vorsitz (Rektor/Rektorin). Co-Vorsitzende sind möglich.

[3] … *

[4] Im Übrigen konstituiert sich die Schulleitung selbst.

§ 29 Pflichtenheft

[1] Das Pflichtenheft der Schulleitung umfasst folgende Aufgaben:

a. * Sie teilt den Musiklehrerinnen und Musiklehrern die Schülerinnen und Schüler, Pensen und Räume zu.

b. Sie genehmigt die Stundenpläne.

c. Sie besucht die Musiklehrerinnen und Musiklehrer im Unterricht.

d. Sie führt die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche durch und führt die Personalakten.

e. Sie sorgt in Konfliktfällen für einen korrekten Verfahrensablauf.

f. Sie arbeitet zusammen mit dem Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent das Schulprogramm und schulinterne Erlasse aus und hat dabei die Federführung.

g. Sie führt im Auftrag des Schulrats die interne Evaluation der Musikschule durch.

h. Sie setzt im Auftrag des Schulrats die Ergebnisse der internen und externen Evaluation um.

i. Sie zieht bei Bedarf Fachpersonen und ausgebildete Mentorinnen und Mentoren bei.

j. Sie bewilligt Reisen, Lager, Schulverlegungen und weiteren Spezialunterricht.

k. Sie berät die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie die Erziehungsberechtigten in Schulfragen.

l. Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Musikschülerinnen und Musikschülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen.

m. Sie kann Musikschülerinnen und Musikschüler bei ausserordentlichen Ereignissen und Anlässen beurlauben.

n. Sie sorgt in Absprache mit dem Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent für eine einheitliche Beurlaubungspraxis für Musikschülerinnen und Musikschüler innerhalb der Musikschule und spricht diese mit anderen Schulen im Einzugsgebiet ab.

o. Sie sorgt in Absprache mit dem Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent für eine einheitliche Disziplinarpraxis gegenüber Musikschülerinnen und Musikschülern.

p. Sie erstellt zuhanden der vorgesetzten Instanzen das Budget und die Abrechnung der Musikschule und führt die Budgetkontrolle.

q. Sie leitet das Sekretariat der Musikschule.

r. Sie beantragt dem Schulrat die Ermahnung oder das Aussprechen einer Busse gegenüber den Erziehungsberechtigten.

[2] Der Aufgabenkatalog kann nach den Bedürfnissen der Musikschulen ergänzt werden.

§ 30 Schulleitungskonferenz

[1] Die Schulleitungen der Musikschulen bilden eine Schulleitungskonferenz.

[2] Sie dient der Zusammenarbeit und der Orientierung der Schulleitungen zu geplanten und laufenden Aktivitäten und hat folgende Aufgaben: *

a. Sie nimmt zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die Musikschule betreffenden Erlassen Stellung.

b. Sie wählt einen Konferenzvorstand, der aus maximal 7 Mitgliedern besteht. Dabei beachtet sie eine regional angemessene Vertretung.

c. Sie erlässt eine Geschäftsordnung, welche durch den Präsidialausschuss der Schulleitungskonferenzen im Amt für Volksschulen genehmigt wird, wobei mindestens 4 Konferenzen im Jahr vorgesehen sind.

[3] Eine Vertretung des Amts für Volksschulen nimmt an den Konferenzen teil. *

[4] Der Konferenzvorstand hat folgende Aufgaben: *

a. Er orientiert die Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten und unterstützt sie in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen bei der operativen Umsetzung des Bildungsauftrags.

b. Er bestimmt ein Präsidium aus maximal 3 seiner Vorstandsmitglieder.

c. Er teilt seinen Mitgliedern die ihm zu Verfügung stehende Schulleitungszeit als Entlastungslektionen zulasten des Kantons zu.

7.2 Schulrat

§ 31 Aufgaben

[1] Der Schulrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. * Er verabschiedet das Budget und die Abrechnung der Musikschule zuhanden des Gemeinderats bzw. der Delegiertenversammlung des Zweckverbands.

b. Er legt auf Antrag der Schulleitung deren Organisation fest.

c. Er schlägt den zuständigen Behörden der Trägergemeinden die Höhe der Beiträge von Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern an den Musikunterricht vor.

d. * Er unterstützt die Lehrpersonen in ihrem Auftrag.

§ 32 Vertretung der Musiklehrerinnen und Musiklehrer

1 Die Vertretung des Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvents im Schulrat besteht aus 1–2 Personen, die für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 33 Unterrichtsbesuche

1 Die Mitglieder des Schulrats können bei Musiklehrerinnen und Musiklehrern ihrer Musikschule nach vorheriger Absprache Unterrichtsbesuche durchführen.

2 Sie verschaffen sich dabei einen Einblick in die Arbeit der Musikschule und ihrer Musiklehrerinnen und Musiklehrer.

7.3 Amt für Volksschulen *

§ 34 * Aufgaben

1 Das Amt für Volksschulen ist zuständig für alle Belange der Musikschulen, die durch Gesetz und die Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

2 Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. die Koordination und Beratung zu musikschulübergreifenden Themen;

b. die Beteiligung an musikschulübergreifenden Projekten;

c. die Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen;

d. die Beurteilungen der Musikschulleitungen im Unterricht zuhanden des Schulrats;

e. das Führen von jährlichen Betriebsgesprächen mit den Musikschulleitungen;

f. die Koordination des Fachs Musik an den Volksschulen sowie die Förderung der Zusammenarbeit der Musikschulen mit den Volksschulen;

g. die Sicherstellung und Begleitung von Prozess-, Themen- und Betriebsevaluationen.

8 Disziplinarwesen

§ 35 Massnahmen bei leichten Disziplinarverstössen

1 Die Disziplinarmassnahmen gegenüber Musikschülerinnen und Musikschülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.

[2] Die Musiklehrerinnen und Musiklehrer der Musikschule können bei leichten Verstössen von Musikschülerinnen und Musikschülern gegen die Vorschriften der Musikschule und die Disziplin folgende Disziplinarmassnahmen ergreifen:

a. kurzzeitige Wegweisung aus dem Unterricht;

b. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit den volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern.

§ 36 Massnahmen bei schweren Disziplinarverstössen

[1] Die Schulleitung kann bei schweren Verstössen von Musikschülerinnen und Musikschülern gegen die Vorschriften der Musikschule und die Disziplin folgende Disziplinarmassnahmen ergreifen:

a. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit den volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern;

b. Androhung des Ausschlusses aus der Musikschule;

c. Ausschluss aus der Musikschule.

[2] Vor Disziplinarmassnahmen gemäss Abs. 1 Bst. b und c werden die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler angehört. Der Entscheid wird ihnen schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

9 Schlussbestimmungen

§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Mit dieser Verordnung werden aufgehoben:

a. Verordnung über die Kommission für Musikerziehung vom 2. Mai 1990[2)];

b. Richtlinien für die Beitragsleistung an Jugendmusikschulen vom 26. Mai 1964[3)];

c. Verordnung über Staatsbeiträge an Jugendmusikschulen vom 10. April 1973[4)];

d. Verordnung über die Dienstverhältnisse in den Jugendmusikschulen vom 10. April 1973[5)];

e. Richtlinien über die Anstellungsverhältnisse der Jugendmusik-Schulleiter vom 25. September 1973[6)].

§ 38 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

2) GS 30.290, SGS 146.93
3) GS 22.658, SGS 366.11
4) GS 25.84, SGS 366.12
5) GS 25.88, SGS 366.17
6) GS 25.285, SGS 366.18

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
13.05.2003	01.08.2003	Erlass	Erstfassung	GS 34.1037
10.01.2006	01.08.2006	§ 6 Abs. 3	geändert	GS 35.866
10.01.2006	01.08.2006	§ 11 Abs. 2	geändert	GS 35.866
10.01.2006	01.08.2006	§ 11a	eingefügt	GS 35.866
10.01.2006	01.08.2006	§ 12 Abs. 2, Bst. m.	eingefügt	GS 35.866
10.01.2006	01.08.2006	§ 20 Abs. 3	geändert	GS 35.866
10.01.2006	01.08.2006	§ 21 Abs. 2	geändert	GS 35.866
10.01.2006	01.08.2006	§ 24 Abs. 2	geändert	GS 35.866
10.01.2006	01.08.2006	§ 27 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 35.866
10.01.2006	01.08.2006	§ 29 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 35.866
10.01.2006	01.08.2006	§ 31 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 35.866
10.01.2006	01.08.2006	§ 31 Abs. 1, Bst. d.	geändert	GS 35.866
08.07.2014	01.08.2014	§ 30 Abs. 2	geändert	wg. GS 2014.073
08.07.2014	01.08.2014	§ 30 Abs. 3	geändert	wg. GS 2014.073
08.07.2014	01.08.2014	§ 30 Abs. 4	geändert	wg. GS 2014.073
08.07.2014	01.08.2014	Titel 7.3	geändert	wg. GS 2014.073
08.07.2014	01.08.2014	§ 34	totalrevidiert	wg. GS 2014.073
23.08.2016	01.08.2016	§ 28 Abs. 3	aufgehoben	GS 2016.036

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	13.05.2003	01.08.2003	Erstfassung	GS 34.1037
§ 6 Abs. 3	10.01.2006	01.08.2006	geändert	GS 35.866
§ 11 Abs. 2	10.01.2006	01.08.2006	geändert	GS 35.866
§ 11a	10.01.2006	01.08.2006	eingefügt	GS 35.866
§ 12 Abs. 2, Bst. m.	10.01.2006	01.08.2006	eingefügt	GS 35.866
§ 20 Abs. 3	10.01.2006	01.08.2006	geändert	GS 35.866
§ 21 Abs. 2	10.01.2006	01.08.2006	geändert	GS 35.866
§ 24 Abs. 2	10.01.2006	01.08.2006	geändert	GS 35.866
§ 27 Abs. 1, Bst. a.	10.01.2006	01.08.2006	geändert	GS 35.866
§ 28 Abs. 3	23.08.2016	01.08.2016	aufgehoben	GS 2016.036
§ 29 Abs. 1, Bst. a.	10.01.2006	01.08.2006	geändert	GS 35.866
§ 30 Abs. 2	08.07.2014	01.08.2014	geändert	wg. GS 2014.073
§ 30 Abs. 3	08.07.2014	01.08.2014	geändert	wg. GS 2014.073
§ 30 Abs. 4	08.07.2014	01.08.2014	geändert	wg. GS 2014.073
§ 31 Abs. 1, Bst. a.	10.01.2006	01.08.2006	geändert	GS 35.866
§ 31 Abs. 1, Bst. d.	10.01.2006	01.08.2006	geändert	GS 35.866
Titel 7.3	08.07.2014	01.08.2014	geändert	wg. GS 2014.073
§ 34	08.07.2014	01.08.2014	totalrevidiert	wg. GS 2014.073